

Risiken aus der fehlenden Eintragung im Transparenzregister

Dr. Yorick Ruland, Partner
Arne Engels, Counsel, Geldwäschebeauftragter (TÜV)

Die Einführung des neuen Geldwäschegesetzes sowie die Pflichten der Verpflichteten waren bereits Themen der **Legalupdates** vom 29.09.2017 sowie 16.05.2017. Seitdem gibt es ständig neue Entwicklungen auf diesem neuen Gebiet, über die wir Sie nachfolgend unterrichtet halten wollen.

Aktuelle Pressemeldungen

Unruhe oder Ruhe vor dem Sturm?

Das Bundesverwaltungsamt hat am 28.02.2018 den Bußgeldkatalog¹ veröffentlicht (1).

Die Presse hat Anfang des Monats April 2018 verstärkt über die fehlende Prüfung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) berichtet. So seien aktuell rd. 30.000 Meldungen nicht bearbeitet (2).²

Am 03.04.2018 titelt der Stern auf seiner Webseite: „Führende Immobilien-Firmen verstoßen offenbar gegen neues Transparenz- und Geldwäschegesetz“³ (3).

(1) Bußgeldkatalog

Hohe Bandbreite trotz scheinbarer Kriterien

Das Bundesverwaltungsamt hat für die Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Transparenzregisters (§ 56 Abs. 1 Nr. 52-56 GwG) einen Bußgeldkatalog veröffentlicht. Dabei wird ein Basisbußgeldsatz in der Reihe mit drei Faktoren multipliziert. Der Basisbußgeldsatz liegt (je nach konkretem Fall) zwischen EUR 100 und 500.

Zunächst unterscheidet der Faktor I zwischen leichtfertigen und vorsätzlichen Handeln. Letzteres verdoppelt den Bußgeldbasissatz, ersteres lässt ihn unverändert.

Der Faktor II beschäftigt sich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der verstoßenden Person. Bei Juristischen Personen oder Personenvereinigungen (nicht aber Stiftungen

und Vereinen) wird aus der Größe des Unternehmens ein Rahmen des anzuwendenden Faktors II gebildet.

Als Kleinstunternehmen werden danach Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von bis zu EUR 2 Mio. oder einer Bilanzsumme von bis zu EUR 2 Mio. angesehen. Für diese gilt ein Faktor zwischen 0,1 und 3.

Als Kleinunternehmen werden Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz bis einschließlich EUR 10 Mio. oder einer Bilanzsumme bis einschließlich EUR 10 Mio. bezeichnet. Für diese gilt ein Faktor von 4 bis 10.

Als Unternehmen mittlerer Größe werden Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz bis einschließlich EUR 50 Mio. oder einer Bilanzsumme bis einschließlich EUR 43 Mio. angesehen. Für diese gilt ein Faktor von 11 bis 50.

Großunternehmen werden nach der Regelung als Unternehmen mit mehr als 250 und max. 1.000 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz bis einschließlich EUR 100 Mio. oder einer Bilanzsumme bis einschließlich EUR 90 Mio. angesehen. Für diese gilt ein Faktor von 51 bis 100.

Für alle noch größeren Unternehmen gilt ein Faktor von 101 bis 200.

Bei Stiftungen und Vereinen gelten ähnliche Einteilungen, wobei Jahresumsatz mit Stiftungserträgen und Bilanzsumme mit Stufungsvermögen gleichzusetzen sind.

Für natürliche Personen wird das bereinigte Bruttojahreseinkommen zu Grunde gelegt, welches sich nach den konkreten wirtschaftlichen Verhältnissen berechnet. Der Faktor beträgt sodann zwischen 0,5 und größer 3.

Der Faktor III beschäftigt sich mit der Schwere des Verstoßes und beträgt zwischen 1 (einfacher Verstoß) und 10.

Durch die erheblichen Bandbreiten der Faktorenmessung sowie subjektiven Erhöhungs- und Ermäßigungsvorschriften ist eine konkrete Berechnung eines Bußgeldes im Vorfeld schwierig. Ein leichtfertiger Verstoß eines Unternehmens mit 12 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von EUR 8 Mio. kann sich so im Fall eines einfachen Verstoßes

¹ http://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BVA/Zuwendungen/Transparenzregister_Bu%C3%9Fgeldkatalog.html?nn=10640060 (abgerufen 05.04.2018)

² <http://www.handelsblatt.com/my/finanzen/banken-versicherungen/finanzkriminalitaet-deutsche-behoerden-sind-mit-30-000-geldwaesche-faellen-im->

[rueckstand/21135900.html?ticket=ST-1174055-9hCUj3sPx67j4CehjNFX-ap1](http://www.rueckstand/21135900.html?ticket=ST-1174055-9hCUj3sPx67j4CehjNFX-ap1) (abgerufen 05.04.2018)

³ <https://www.stern.de/politik/deutschland/immobilien--fuehrende-firmen-verstossen-offenbar-gegen-neues-transparenz--und-geldwaesche-gesetz-7925594.html> (abgerufen 05.04.2018)

(ohne Berücksichtigung von Erhöhungs- oder Ermäßigungstatbeständen) wie folgt berechnen:
Basisbußgeld (100-500 EUR) * Faktor I (1) * Faktor II (4-10) * Faktor III (1) = EUR 400-5.000. Das zu erwartende Bußgeld liegt somit für das als Beispiel gewählte Kleinunternehmen in diesem Bereich.

(2) Rückstand der FIU

Kein Dauerzustand zu erwarten

Die FIU arbeitet zur Zeit mit erheblicher Unterstützung des Zoll an der Aufarbeitung der eingegangenen Meldungen und wird planmäßig Ende 2018 ein modernes EDV-System ergänzend einsetzen können. Es steht also zu erwarten, dass die FIU zeitnah den Rückstand abarbeitet und sich den neuen Meldungen dann verstärkter zuwenden wird.

(3) Immobilien-Unternehmen im Fokus

Steigende Immobilienpreise Folge der Geldwäsche?

Diverse Medien berichten seit März 2018 darüber, dass die Mafia die steigenden Immobilienpreise und die fehlenden Kontrollen (insbesondere in Deutschland) aktiv zur Geldwäsche nutze.⁴

Vor diesem Hintergrund sind nun auch die Immobilienunternehmen selbst in den „Stern“ der Medien gerutscht (siehe oben). Die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Pflichten nach dem GwG bei einzelnen Objektgesellschaften oder gar die grundsätzliche Missachtung der Regelungen werden in Zukunft verstärkt auch unter medialer

Beobachtung stehen. Mithin ist jedes in diesem Bereich tätige Unternehmen dringend gehalten, sowohl zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben und mithin zur Vermeidung von Bußgeldern, aber auch zur Vermeidung der Veröffentlichung der bestandskräftigen Entscheidung („name and shame“) nach § 57 GwG und der Erregung medialer Aufmerksamkeit die Regelungen zu erfüllen. Dazu gehören zunächst die Erstellung von Risikoanalysen und internen Sicherungsmaßnahmen. Aber auch die Prüfung der Vertragspartner oder Vertragsparteien (know your customer) beim Erwerb und/oder dem Verkauf von Objekten sowie die Erfüllung der Meldepflichten an das Transparenzregister bei gesellschaftsrechtlichen Veränderungen.

Aktuelle Handlungsempfehlungen

- Prüfen Sie Ihre Verpflichtung nach dem GwG
- Prüfen Sie die Erfüllung Ihrer Pflichten nach innen
 - o Brauchen Sie einen Geldwäschebeauftragten?
 - o Haben Sie eine (aktuelle) Risikoanalyse?
 - o Sind Ihre internen Sicherungsmaßnahmen aktuell?
- Dokumentieren Sie Vertragsschlüsse ordentlich und nach den Vorgaben des GwG in Bezug auf die Vertragsparteien sowie deren wirtschaftliche Berechtigten?
- Sind Ihre Meldungen an das Transparenzregister aktuell?

Sofern Sie bei einem oder mehreren Punkten Fragen haben, stehen Ihnen die Verfasser dieses **legalupdate** gerne zur konkreten Beratung zur Verfügung.

Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. den Autor Arne Engels unter +49 221 33660-210 oder aengels@goerg.de an. Informationen zum Autor finden Sie auf unserer Homepage www.goerg.de.

Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

BERLIN

Kantstraße 164, 10623 Berlin
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

FRANKFURT AM MAIN

Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

HAMBURG

Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90

⁴ <https://www.br.de/nachrichten/geldwaesche-mafia-kaeufer-lassen-immobilienpreise-explodieren-100.html>, <http://www.radio.cz/de/rubrik/nachrichten/medien-italienische-polizei-vermutet-geldwaesche-ueber-immobilien-in-prag>, schon im Juli

2017: <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/italienische-mafia-deutschland-100.html> (alle abgerufen am 05.04.2018)